

Franckesche Stiftungen zu Halle

Tagebuch von Johann Martin Boltzius.

Boltzius, Johann Martin

Ebenezer, Ga., 16.04.1746-16.05.1746

16. Mai 1746

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215752)

232

Ich schreibe Ihnen nachstehend in dem Constable Brief
 an Sie, dass, nach dem, dass die fünfzigste und fünfzigste
 Briefe anfallt in Wahl auf eigentümlich, auf dem
 Stande wiedersteht, d. sich dem großen Rad
 vorgehen fallen, d. sich auf nicht mehr
 liegen, ob sie gleich in der Gemein sein, d.
 nicht dem Treuehaftigkeit da in der Gemein
 d. in dem besten ringelhaften guten Ordnung
 bewahren wollen. Der schon gedachte Drafel
 schreibe sich wieder so, auf nicht anders, d.
 von Einscheiden schon da, fingen an der
 Appenzeller Kraft, dass von meiningen
 d. in dem Dürnbacher ficht befehen in der
 Landesverfassung, d. Drafel ist. In der Gemein, wo
 dem sie aber nicht anders so all sich schon
 erhalten. Die folgen soll schiedliche Drafel
 nicht über flachen aufgezogen sein; d. in
 sie darf nicht den Drafel nicht aufgezogen
 sein. Es ist ein sehr ständ d. Drafel befehen
 nicht Drafel von Drafel so gehen. In
 Drafel Drafel Drafel ficht auf von der Drafel
 Drafel, mit der Drafel von der Drafel ge
 Drafel, d. sich Drafel von Drafel Drafel von
 Drafel Drafel, da ist die Drafel der Drafel
 Drafel, d. in der Drafel Drafel Drafel in
 Drafel Drafel ist, auf dem Drafel v. nicht
 vor sich, so schreibe in sich, hat nicht ab, d. ficht
 Drafel Drafel von eine große Drafel.
 Drafel die Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel
 Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel
 Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel
 Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel Drafel

In halt Ihr schriftlich ist worden nicht davon
 gesagt worden, so haben sie auch nicht in einem
 Brief, also hat der Brief gleich den Briefen
 gefallen worden, welche an dasselbe
 wart ist, Ihr schriftlich ist nicht gleich
 haben müssen, d. h. nur nicht auf Verfertigung
 dieser Sache; sondern sie mit den Briefen
 der Gemeine gesandt, sondern gleich in der
 Hand, wie sie ihre schriftlichen lassen.
 Die Briefe können sie bei diesen Briefen
 zum Aufheben.